

Verordnung über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsverordnung, GIV-ZG)

Vom 22. November 2016 (Stand 1. Januar 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung¹⁾, § 5 Abs. 2 sowie § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung²⁾ und Art. 2 Bst. a des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁾,

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen.

§ 2 Massnahmen

¹ Der Regierungsrat hält die zur Zweckerreichung erforderlichen und wirksamen Massnahmen in einem Massnahmenplan fest.

² Vor der Bestimmung neuer Massnahmen werden die bisherigen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

§ 3 Beiträge

¹ Der Regierungsrat kann Institutionen Beiträge zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann zusprechen.

² Die finanzielle Unterstützung erfolgt im Rahmen der vom Kantonsrat alljährlich mit dem Budget zu bewilligenden Kredite oder durch andere zur Verfügung stehende Mittel (Erträge von Stiftungen, Fonds usw.).

¹⁾ SR [101.0](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ SR [0.108](#)

§ 4 Zuständigkeiten

¹ Die Umsetzung dieser Verordnung erfolgt grundsätzlich dezentral in den einzelnen Direktionen.

² Für die Koordination ist die Direktion des Innern zuständig (vorbehalten bleibt § 3b Bst. j der Personalverordnung⁴⁾ für den Personalbereich).

⁴⁾ BGS [154.211](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
22.11.2016	01.01.2017	Erlass	Erstfassung	GS 2016/046

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	22.11.2016	01.01.2017	Erstfassung	GS 2016/046